

Ergänzungsvereinbarung

vom 23.01.2023

zur Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren

nach § 275c Absatz 1 SGB V

(Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV)

gemäß § 17c Absatz 2 KHG und

über das einzelfallbezogene Erörterungsverfahren

nach § 17c Absatz 2b Satz 1 KHG

vom 22.06.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) vom 20.12.2022 hat das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) um einen § 4a ergänzt, der in seinem Absatz 4 einem vom Krankenhaus zu erhebenden Zuschlag vorsieht.

Aufgrund der Ergänzungsvereinbarung vom 30.12.2022 zur Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2023 (Fallpauschalenvereinbarung 2023 – FPV 2023) vom 29.09.2022 ist die Anwendung von § 1 Absatz 3 der FPV 2023 für alle vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023 aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus über 28 Tage und unter 16 Jahre alt sind, ausgesetzt.

Um die Umsetzung der vorgenannten Regelungen sicher zu stellen und Liquiditätsprobleme der Krankenhäuser zu vermeiden, soll die PrüfvV übergangsweise um zwei weitere Ausnahmeregelungen zur Korrektur der Abrechnung ergänzt werden. Diese Korrekturmöglichkeiten sind zeitlich begrenzt, da spätestens ab dem 01.07.2023 von einer Berücksichtigung bei der originären Rechnungslegung auszugehen ist.

Artikel 1

Die Vertragsparteien der Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275c Absatz 1 SGB V (Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV) gemäß § 17c Absatz 2 KHG und über das einzelfallbezogene Erörterungsverfahren nach § 17c Absatz 2b Satz 1 KHG vereinbaren ergänzend zu § 11 Absatz 1 der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) vom 22.06.2021 folgende Korrekturtatbestände:

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 ist eine Korrektur der Abrechnung durch das Krankenhaus für die Behandlung von Patienten, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus über 28 Tage und unter 16 Jahre alt sind, zulässig

1. zur nachträglichen Abrechnung des Zuschlages nach § 4a Absatz 4 KHEntgG sowie
2. zum Ausgleich des Abschlages bei Unterschreiten der unteren Grenzverweildauer gemäß § 1 Absatz 3 der FPV 2023 für vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023 aufgenommene Patienten aufgrund der Ergänzungsvereinbarung zur FPV 2023 vom 30.12.2022.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.